WIRTSCHAFTS
NETZWERK
QUEDLINBURG

Stand: 25.10.2001

Satzung des Industrieklub Quedlinburg e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Industrieklub Quedlinburg e.V..

2.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Quedlinburg unter VR 282 eingetragen.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wirtschaftsunternehmen im Raum Quedlinburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der durch die Mitglieder repräsentierten Unternehmen;

- Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, insbesondere auf regelmäßigen Treffen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

- Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen mit fachkundigen Referenten.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen aus dem In- und Ausland werden, die seine Zwecke unterstützen.

2.

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß eine schriftliche, von zwei Vereinsmitgliedern unterstützte Eintrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.

Dem neu aufgenommenen Mitglied ist unter Zusendung der Satzung und eines Mitgliederverzeichnisses von seiner Aufnahme schriftlich Kenntnis zu geben.

4.

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, diese haben die gleichen Rechte wie Mitglieder; von Beitragspflichten sind sie befreit.

§ 4
Mitgliedbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5
Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar mindestens einmal im Jahr.

2.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

3.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und der Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

4.

Über die Beschlüsse der Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7
Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren beisitzenden Vorstandsmitgliedern.

2.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bildenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

3.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

5.

Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der vakanten Funktion betrauen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Bestätigung dieser Vorstandsentscheidung und/oder wählt mindestens ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit nach.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der für das laufende Geschäftsjahr fällige Beitrag ist noch zu zahlen.

2.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch ehrunwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet.

§ 9
Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Quedlinburg, den 25. 10. 2001

Durch Änderung der Satzung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.10.2001